

Verordnung
zum Schutz vor nicht anlagebedingten Immissionen in der Stadt Füssen
- verhaltensbezogener Lärm -
(Immissionsschutzverordnung)

Vom 26.07.2011

Auf Grund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Füssen folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für das Läuten von Kirchenglocken oder das Schlagen von Turmuhren, sowie für die gewerbliche Landwirtschaft.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Ruhestörende Hausarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind geräuschvolle Verrichtungen, die im Hauswesen anfallen und die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit beeinträchtigen, gleichviel, ob sie im Hause selbst oder im Hof, Garten oder in Nebengebäuden vorgenommen werden; insbesondere zählen zu diesen Arbeiten das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, sowie das Hämmern, das Sägen, das Hacken von Holz, die Reparatur von Fahrzeugen und diesen Tätigkeiten vergleichbare Arbeiten. Ausgenommen davon ist die Schneeräumung auf den Gehwegen.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung liegen vor bei Verwendung von geräuschvollen Gartengeräten, wie insbesondere bei Heckenschneidemaschinen und mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Rasenmähern und Kultivatoren, soweit sie die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit beeinträchtigen können.

(3) Öffentliche und geschlossene Vergnügungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Veranstaltungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Keine Vergnügungen in diesem Sinne sind Veranstaltungen, die nur dazu bestimmt sind, der eigenen Unterhaltung zu dienen (sog. Tischgespräche).

(4) Sonstige Vergnügungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere häusliche Familienfeiern, Tanzfeste und Partys jeder Art.

§ 3

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden, soweit die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV - nicht entgegenstehen.

(2) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Hausarbeiten, die

1. zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
2. zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

§ 4

Vergnügungen

(1) Die Veranstaltungen von öffentlichen und geschlossenen Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen (§ 2 Abs. 3) oder sonstiger Vergnügungen (§ 2 Abs. 4) sind nur zulässig, wenn sie von unbeteiligten Personen nicht als unzumutbar störend wahrgenommen werden.

(2) Die Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Vergnügungen im Sinne des Absatzes 1 außerhalb geschlossener Räume (Biergarten, Terrasse, Pavillon u. ä.) sind nur mit der Maßgabe des § 4 Abs. 1 und bis 23.00 Uhr zulässig. Einzelfallentscheidungen (z.B. baurechtliche, gaststättenrechtliche oder sonstige Genehmigungsbescheide) gehen dieser Regelung vor.

- (3) Ins Freie führende Fenster und Türen dürfen nach 22.00 Uhr
- a) bei Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen (§ 2 Abs. 3) nicht offengehalten werden,
 - b) bei Veranstaltungen sonstiger Vergnügungen (§ 2 Abs. 4) dann nicht offengehalten werden, wenn die von solchen Veranstaltungen ausgehenden Geräusche von Unbeteiligten unzumutbar störend wahrgenommen werden.

§ 5

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

(1) Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musikboxen, Lautsprecher) außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BaylmschG genannten Orte ist die Lautstärke so zu gestalten, daß andere nicht gestört werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht beim Vollzug hoheitlicher Aufgaben, für Kur- und Standkonzerte, bei amtlichen Durchsagen, sowie zur Beseitigung von Gefahren und Notlagen.

§ 6 Haustierhaltung

(1) Haustiere sind so zu halten, daß Benutzer anderer Wohnungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

(2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen ist es insbesondere untersagt, Haustiere, deren Geräusche geeignet sind, auf die Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr unbeaufsichtigt im Freien herumlaufen zu lassen.

(3) Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für das Weidevieh, Pferde und Geflügel, sowie das Quaken von Fröschen bei artgerechter und der örtlichen Situation angepaßter Haltung im Gartenteich.

§ 7 Ausnahmen

(1) Die Stadt Füssen kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

(2) Ausnahmen sind frühzeitig zu beantragen und werden schriftlich bewilligt. Sie können widerrufen werden, falls die Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt oder ausführen läßt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten andere stört,
3. entgegen der Vorschrift des § 6 Haustiere so hält, daß Benutzer anderer Wohnungen durch den von diesen Tieren verursachten Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,
4. einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 unzumutbar störende Vergnügungen veranstaltet,
2. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche oder geschlossene Vergnügungen außerhalb geschlossener Räume nach 23.00 Uhr durchführt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe a) bei öffentlichen und geschlossenen Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen ins Freie führende Fenster und Türen nach 22.00 Uhr öffnet oder geöffnet hält.

4. entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe b) bei sonstigen Vergnügungen ins Freie führende Fenster und Türen nach 22.00 Uhr öffnet oder geöffnet hält, obwohl Unbeteiligte die Geräuscheinwirkung unzumutbar störend wahrnehmen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Immissionsschutz in der Stadt Füssen vom 14. Januar 1997 außer Kraft.

Füssen, den 26. Juli 2011

STADT FÜSSEN

Paul Jacob
Erster Bürgermeister